

International Accounting News

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 2, Februar 2018

Auf einen Blick

Änderungen an IAS 19: Plananpassungen, -kürzungen und -abgeltungen..... 2

Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen³

EU-Endorsement 6

IASB-Projektplan 7

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office..... 9

Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)..... 10

Bestellung und Abbestellung 11



Liebe Leserinnen und Leser,

neben der Weiterführung unserer Reihe zu Aspekten der neuen Standards IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16 unterrichten wir Sie in dieser Ausgabe unserer International Accounting News über die jüngst vom IASB veröffentlichten Änderungen an IAS 19 zur Bilanzierung von Plananpassungen, -kürzungen und -abgeltungen.

Darüber hinaus möchte ich Sie auch an dieser Stelle darüber informieren, dass wir unseren Abonnenten – in Reaktion auf den vielfach geäußerten Wunsch nach der Bereitstellung deutschsprachiger Publikationen zur IFRS-Rechnungslegung – künftig anstelle der bisherigen Publikationen „In brief“ und „In depth“ die deutschsprachigen Publikationen „IFRS direkt“ und „IFRS für die Praxis“ zur Verfügung stellen. Interessenten, die weiterhin an den englischsprachigen Versionen interessiert sind, finden künftig einen Link hierauf innerhalb der deutschsprachigen Publikationen. Wir hoffen, somit allen Lesern gerecht zu werden.



Mit freundlichen Grüßen
Guido Fladt
Leiter des National Office
(Grundsatzabteilung HGB und IFRS)



Änderungen an IAS 19: Plananpassungen, -kürzungen und -abgeltungen

Am 7. Februar 2018 hat der IASB Änderungen an IAS 19, Leistungen an Arbeitnehmer, veröffentlicht, die die Bilanzierung von Plananpassungen, -kürzungen und -abgeltungen betreffen (sprich „Eingriffe“ in leistungsorientierte Versorgungspläne). Die Änderungen legen fest, auf welcher Basis der laufende Dienstzeitaufwand und der Nettozinsaufwand (bzw. -ertrag) für den Zeitraum zwischen dem Eingriff und dem Ende der Berichtsperiode zu ermitteln sind.

Grundsätzlich ist der laufende Dienstzeitaufwand auf Basis der versicherungsmathematischen Annahmen zu Beginn der Periode zu bestimmen (vgl. IAS 19.122A). Der Nettozinsaufwand (bzw. -ertrag) ergibt sich aus der Multiplikation der Nettoschuld (bzw. des Nettovermögenswerts) und des Zinssatzes, wie sie zu Beginn der Periode bestimmt worden sind. Die Nettoschuld (bzw. der Nettovermögenswert) ist lediglich um aus dem Plan geleistete Zahlungen und Beiträge zum Versorgungsplan während der Periode anzupassen (vgl. IAS 19.123). Im Fall einer Plananpassung, -kürzung oder -abgeltung weicht die Bilanzierung von diesem Grundsatz ab: Für die Ermittlung des laufenden Dienstzeitaufwands und des Nettozinsaufwands (bzw. -ertrags) nach dem Eingriff sind die versicherungsmathematischen Annahmen und die Nettoschuld (bzw. der Nettovermögenswert) im Zeitpunkt des Eingriffs heranzuziehen (vgl. IAS 19.122A ff.).

Beispiel zur Darstellung der Vorgehensweise:

Es sei unterstellt, dass die Berichtsperiode dem Kalenderjahr entspricht, eine Plananpassung mit Ablauf des 31. Mai erfolgt und das Unternehmen zu allen Stichtagen eine Nettoschuld und einen Nettozinsaufwand bilanziert:

1. Laufender Dienstzeitaufwand 1. Januar – 31. Mai

Ermittlung auf Basis der versicherungsmathematischen Annahmen zum 1. Januar

2. Nettozinsaufwand 1. Januar – 31. Mai

Multiplikation des Zinssatzes vom 1. Januar mit der Nettoschuld zum 1. Januar (angepasst um Leistungen aus dem und Beiträge in den Plan im Zeitraum 1. Januar – 31. Mai)

3. Nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand aus der Plananpassung

a) Ermittlung Nettoschuld auf Basis der zum 31. Mai aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen und der ursprünglich zugesagten Leistungen

b) Ermittlung Nettoschuld auf Basis der zum 31. Mai aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen und der angepassten Leistungen

c) Unter b) ermittelte Nettoschuld abzüglich unter a) ermittelte Nettoschuld = nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand

4) Laufender Dienstzeitaufwand 1. Juni – 31. Dezember

Ermittlung auf Basis der versicherungsmathematischen Annahmen zum 31. Mai

5) Nettozinsaufwand 1. Juni – 31. Dezember

Multiplikation des Zinssatzes vom 31. Mai mit der Nettoschuld zum 31. Mai (angepasst um Leistungen aus dem und Beiträge in den Plan im Zeitraum 1. Juni – 31. Dezember)

Anders als im Entwurf der Änderungen vorgesehen (vgl. [Newsletter aus Juli 2015](#)), sind die Änderungen nicht retrospektiv, sondern prospektiv auf Plananpassungen, -kürzungen und -abgeltungen in Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen (vorbehaltlich des EU-Endorsements). Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen ist zulässig.

Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen

Es ist soweit: Die neuen Standards IFRS 9 und IFRS 15 sind ab sofort in Abschlüssen, die am oder nach dem 1.1.2018 beginnen, verpflichtend anzuwenden und für die Umsetzung von IFRS 16 bleiben nur noch wenige Monate Zeit. Wir konzentrieren uns auf das Wesentliche und analysieren für Sie monatlich je einen Aspekt der neuen Standards.

IFRS 9 „Finanzinstrumente“: Hedge-Accounting nach IAS 39 oder IFRS 9?

Der Standardsetter stellt die Unternehmen vor die Wahl, entweder die Regelungen des IFRS 9 für das Hedge Accounting anzuwenden, oder (vorerst) weiterhin das Hedge-Accounting-Modell des IAS 39 anzuwenden. Unternehmen, die sich dafür entschieden haben, zunächst weiterhin IAS 39 anzuwenden, können auch zu Beginn eines späteren Geschäftsjahres noch auf die Regelungen des IFRS 9 umstellen.

Mehr als IAS 39 legt IFRS 9 die Voraussetzungen für die Abbildung von Sicherungsbeziehungen am unternehmerischen Risikomanagement an. Insbesondere der Wegfall der strikten Effektivitätsgrenzen (Bandbreite von 80-125%) und deren Ersatz durch drei neue Effektivitätsanforderungen (Bestehen einer wirtschaftlichen Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft, kein dominierendes Kreditausfallrisiko, Orientierung der Sicherungsquote am Risikomanagement) sowie die Möglichkeit zur Designation von Risikokomponenten bei nichtfinanziellen Grundgeschäften (ohne Beschränkung auf das Fremdwährungsrisiko) erleichtern vielen Unternehmen die Anwendung von Hedge Accounting. Darüber hinaus erlaubt IFRS 9 auch die Möglichkeit zur Absicherung von Nettopositionen. Die Ausrichtung am Risikomanagement bedingt konsequenterweise, dass eine einmal designierte Sicherungsbeziehung nicht freiwillig beendet werden kann, solange das ihr zugrunde liegende Risikomanagementziel noch verfolgt wird und die Effektivitätsanforderungen noch erfüllt sind. Gegebenenfalls ist vorrangig die Sicherungsquote (*hedge ratio*) anzupassen (Rekalibrierung).

Ein weiterer „Preis“ für die Erleichterungen sind erweiterte Dokumentationspflichten. So muss die Dokumentation der vom Unternehmen zur Beurteilung der Effektivitätsanforderungen verwendeten Methoden eine Analyse möglicher Quellen von Ineffektivitäten und eine Beschreibung des Verfahrens zur Bestimmung der Sicherungsquote enthalten. Da bestehende Ineffektivitäten weiterhin erfolgswirksam zu erfassen und im Anhang anzugeben sind, ist eine Quantifizierung auch nach IFRS 9 notwendig. Darüber hinaus ist die Dokumentation auch während des Bestehens einer Sicherungsbeziehung zu aktualisieren, wenn sich Umstände ändern, die sich auf deren Effektivität auswirken (z.B. nachträgliche Anpassung der *hedge ratio* bei Rekalibrierung der Sicherungsbeziehung).

Häufig werden die Vorteile einer Anwendung von Hedge Accounting nach IFRS 9 die Kosten für den Dokumentationsaufwand überwiegen. Auch bei einem Verbleib bei den Regeln von IAS 39 sind jedoch die erweiterten Offenlegungsanforderungen nach IFRS 7 zu erfüllen.

Fazit:

IFRS 9 erleichtert durch seinen am Risikomanagement orientierten Ansatz die Anwendung von Hedge-Accounting. Dies geht u. a. mit erweiterten Anforderungen an die Dokumentation und Einschränkungen bei der Beendigung von Sicherungsbeziehungen einher. Unternehmen sollten daher individuell analysieren, ob sich der Umstieg auf IFRS 9 lohnt.

IFRS 15 „Umsatzerlöse“: Das Prinzipal-Agenten-Konzept

Verträge, die zwischen zwei Parteien geschlossen wurden, lassen zumeist den Kunden und den zur Leistung Verpflichteten leicht erkennen. Falls jedoch mehrere Parteien an der Leistungserbringung beteiligt sind, bedarf es einer Beurteilung wer der letztendlich zur Leistung Verpflichtete – der Prinzipal – ist.

Grundsätzlich hat ein Unternehmen für jede separate Leistungsverpflichtung einzeln zu prüfen, ob es zugesagt hat, eine bestimmte Leistung selbst zu erbringen und es somit als Prinzipal (Auftragnehmer) agiert. Falls lediglich eine von einem Dritten zu erbringende Leistung vermittelt wird, handelt das Unternehmen als Agent und darf nur die Vermittlungsgebühr als Umsatz ausweisen. Nach IFRS 15.B35 ist das Unternehmen dann Prinzipal, wenn es die Verfügungsmacht über ein spezifisches Gut oder eine spezifische Dienstleistung vor dessen Übertragung auf den Kunden kontrolliert. IFRS 15.B37 enthält Indikatoren, die bei der Analyse, ob das Unternehmen als Prinzipal agiert, unterstützend herangezogen werden können:

- Das Unternehmen ist primär für die Erbringung der Leistung verantwortlich.
- Das Unternehmen trägt vor oder nach Übertragung der Verfügungsmacht ein Vorratsrisiko an der zugesagten Leistung.
- Das Unternehmen kann den Preis für die zu erbringende Leistung festlegen.

Beispiel zur Verdeutlichung der Problematik

Reisebüro A erwirbt regelmäßig vergünstigte Ticketkontingente von Fluglinie B und bezahlt diese unabhängig davon, ob es in der Lage ist, die erworbenen Tickets über seine Website weiterzuverkaufen. Bei bereits verkauften Tickets trägt Reisebüro A immer das Forderungsausfallrisiko. Je nach Saison erhebt Reisebüro A Zuschläge von 10% bis 15% auf den von Fluglinie B angebotenen Ticketpreis, ist bei der Preisgestaltung des Aufschlags jedoch völlig unabhängig von Fluglinie B. Ferner unterstützt Reisebüro A seine Kunden bei der Abwicklung von Beschwerden, für Abhilfemaßnahmen ist jedoch Fluglinie B verantwortlich.

Agiert Reisebüro A als Prinzipal?

Durch den Ticketkauf erhält Reisebüro A die Verfügungsmacht über ein Flugrecht an einem bestimmten Flug, bevor es dieses Recht an einen seiner Kunden überträgt. Reisebüro A kontrolliert folglich den verbleibenden Nutzen, da es entscheiden kann, zu welchem Preis und an welchen Kunden das Ticket verkauft werden soll, oder, ob es das Ticket für eigene Zwecke verwenden möchte. Ferner trägt Reisebüro A ein Vorratsrisiko, da es Tickets zunächst von Fluglinie B erwirbt, bevor es diese an seine Kunden weiterveräußern kann. Während nach IAS 18 auch das Kreditrisiko zu beachten wäre, spielt ein möglicher Forderungsausfall bei der Übertragung der Verfügungsmacht nach IFRS 15 keine entscheidende Rolle. In diesem Fall erhält Reisebüro A Verfügungsmacht an den Flugtickets und erfasst den Bruttobetrag der Gegenleistung aus dem Verkauf der Tickets als Umsatz.

Fazit:

Nach IFRS 15 ist die Frage, ob das Unternehmen als Prinzipal oder als Agent handelt, für jede separate Leistungsverpflichtung einzeln zu beurteilen. Entscheidend ist, ob das Unternehmen die Verfügungsmacht über ein zu lieferndes Gut oder eine zu erbringende Dienstleistung vor dessen/deren Übertragung auf den Kunden hat.

IFRS 16 – “Leasing“: Lease incentives: Bilanzierung von Entschädigungen für vom Leasingnehmer vorgenommene bauliche Maßnahmen

Lease incentives sind Zahlungen des Leasinggebers an den Leasingnehmer, die mit einem Leasingverhältnis in Verbindung stehen („*associated with a lease*“), oder die Erstattung oder Übernahme von Kosten des Leasingnehmers durch den Leasinggeber. Ein typisches Beispiel sind **Zahlungen des Leasinggebers an den Leasingnehmer für von diesem vorgenommene Mietereinbauten**.

Für die Bilanzierung ist danach zu unterscheiden, ob die (regelmäßig baulichen) Maßnahmen dem Leasingnehmer (*lessee asset*) oder dem Leasinggeber (*lessor asset*) zuzurechnen sind, mithin welche der Parteien die getätigten Maßnahmen nach IAS 16 zu aktivieren hat, sofern die entsprechenden Ansatzkriterien erfüllt sind. IFRS 16 enthält keine Richtlinien, wie diese Unterscheidung zu treffen ist. U. E. handelt es sich bei Maßnahmen, zu deren Durchführung der Leasingnehmer nicht vertraglich verpflichtet ist, stets um ein *lessee asset*. Schreibt der Leasingvertrag dem Leasingnehmer die Durchführung der Maßnahme jedoch vor, sind für die Beurteilung beispielsweise die folgenden Umstände zu würdigen:

- Richtet sich die Entschädigung des Leasinggebers nach den tatsächlich vom Leasingnehmer getragenen Kosten, so deutet dies auf das Vorliegen eines *lessor asset* hin. Beahlt der Leasinggeber dagegen dem Leasingnehmer einen fixen Betrag beim Nachweis getätigter Ausgaben, deutet dies eher auf das Vorliegen eines *lessee asset* hin.
- Sind die Maßnahmen speziell auf die Bedürfnisse und Nutzungsvoraussetzungen des Leasingnehmers abgestimmt, ist die Nutzung durch zukünftige andere Mieter unwahrscheinlich. Dieser Umstand deutet daher eher auf das Vorliegen eines *lessee asset* hin.
- Erhöht die Maßnahme aus Sicht des Leasinggebers den beizulegenden Zeitwert des gemieteten Vermögenswerts, deutet dies auf das Vorliegen eines *lessor asset* hin.
- Darüber hinaus spielen die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Maßnahme im Vergleich zur Laufzeit des Leasingvertrags sowie etwaige Rückbauverpflichtungen bei der Beurteilung eine Rolle.

Nur wenn ein *lessee asset* vorliegt, entspricht eine etwaige Entschädigung des Leasinggebers der Definition eines *lease incentive* nach IFRS 16 und reduziert, sofern die Zahlung spätestens mit Leasingbeginn erfolgt, das *Right-of-Use Asset*.

Fazit:

Zahlungen des Leasinggebers an den Leasingnehmer für getätigte Mietereinbauten sind im Einzelfall hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Substanz zu würdigen. Soweit die durchgeführten Maßnahmen dem Leasingnehmer zuzurechnen sind („*lessee asset*“), stellt eine etwaige Entschädigung des Leasinggebers für angefallene Kosten ein *lease incentive* nach IFRS 16 dar und reduziert das *Right-of-Use-Asset*.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	EU-Verordnung vom 7. Februar 2018
Änderungen an IAS 7 – <i>Angabeninitiative</i>	ab Geschäftsjahr 2017	EU-Verordnung vom 6. November 2017
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz latenter Steueransprüche für nicht realisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	EU-Verordnung vom 6. November 2017
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung von IFRS 9 gemeinsam mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 3. November 2017
Klarstellung zum IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 31. Oktober 2017
IFRS 16 „Leasingverhältnisse“	ab Geschäftsjahr 2019	EU-Verordnung vom 31. Oktober 2017
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2018
Änderungen an IFRS 2 – <i>Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2018
IFRIC 22 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2018
IFRIC 23 „Stuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IFRS 9 - <i>Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IAS 28 – <i>Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 8. Februar 2018).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC- Dokument	bis 3/2018	ab 04/2018	ab 07/2018
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9	–	–	–	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	<u>ED</u>	DPD	–	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	<u>ED</u>	ED Feedback	–	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	ED	–	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	<u>ED</u>	–	–	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	<u>ED</u>	–	ED Feedback	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	–	–
IAS 19 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	Framework	–	–
Lagebericht (<i>management commentary</i>)	–	–	–	–
IFRS 1 - Tochterunternehmen als erstmaliger Anwender	–	–	–	–
IAS 41 – Berücksichtigung von Cashflows für Steuern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts	–	–	–	–
Forschungsprojekte				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	<u>DP</u>	DP Feedback	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	Core Model
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	DP	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–	DP oder ED
Abzinsungssätze	–	–	RS	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	–	RS	–

Post-Implementation Reviews		PwC- Dokument	bis 3/2018	ab 04/2018	ab 07/2018
Post-Implementation-Review zu IFRS 13		RFI	–	–	–
Core Model	zentrales Modell				
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)				
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)				
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements				
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept				
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee				
IFRS	International Financial Reporting Standard				
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)				
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)				

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: - 49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)

Industrial Services



Dr. Rüdiger Loitz
Tel.: +49 211 981-2839
ruediger.loitz@pwc.com



Andrea Bardens
Tel.: +49 69 9585-1196
andrea.bardens@pwc.com



Klaus Bernhard
Tel.: +49 711 25034-5240
klaus.bernhard@pwc.com



Christoph Gruss
Tel.: +49 69 9585-3415
christoph.gruss@pwc.com



Udo Kalk-Griesan
Tel.: +49 201 438-1850
udo.kalk@pwc.com



Andreas Kunz
Tel.: +49 69 9585-6197
andreas.kunz@pwc.com



Sylvia Leuchtenstern
Tel.: +49 89 5790-5538
sylvia.leuchtenstern@pwc.com



Dirk Menker
Tel.: +49 89 5790-5538
dirk.x.menker@pwc.com



Nadja Picard
Tel.: +49 211 981-2978
nadja.picard@pwc.com



Björn Seidel
Tel.: +49 40 6378-8163
bjoern.seidel@pwc.com

Financial Services



Peter Schütz
Tel.: +49 69 9585-5836
peter.schuez@pwc.com



Judith Gehrler
Tel.: +49 69 9585-3315
judith.gehrler@pwc.com



Joachim Krakuhn
Tel.: +49 69 9585-2335
joachim.krakuhn@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *International Accounting News* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an:

pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren:

<https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.html>.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.